

BGer 6B_136/2007 vom 8. Juni 2007

Bundesgericht, 2007-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_136_2007

FR: TF 6B_136/2007 du 8 juin 2007

IT: TF 6B_136/2007 del 8 giugno 2007

Erwägungen

E. 1

Rechtsanwalt Daniel Landolt ist im kantonalen Verfahren zum amtlichen Verteidiger von X. _____ ernannt worden, offensichtlich ohne dass er gestützt auf eine bei den Akten befindliche Vollmacht um diese Ernennung nachgesucht hätte. Die Ernennung zum amtlichen Verteidiger gilt nur für das kantonale Verfahren, weshalb für das Verfahren vor Bundesgericht eine Vollmacht eingereicht werden muss. Rechtsanwalt Daniel Landolt ist deshalb mit Verfügung vom 1. Juni 2007 in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG aufgefordert worden, eine solche vorzulegen. Mit Schreiben vom 4. Juni 2007 erklärt er, eine Vollmacht weder beschaffen noch einreichen zu können, da sein Mandant die Schweiz bereits vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 27. April 2006 verlassen habe, und dessen derzeitiger Aufenthalt weder ihm noch den Behörden bekannt sei. Auf die Beschwerde ist demnach (androhungsgemäss) nicht einzutreten.

E. 2

Ebenfalls nicht eingetreten werden kann auf die Beschwerde, soweit sie sich gegen die Festsetzung des Honorars für den amtlichen Verteidiger richtet. Denn X. _____, in dessen Namen die Beschwerde einzig erhoben wird, ist bzw. wäre hierzu nicht beschwerdelegitimiert (vgl. nur Urteil 6P.147/2006; 6S.324/2006 vom 6 November 2006 E. 6 und 10).

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe wird ausnahmsweise verzichtet.

Demnach erkennt das Präsidium:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.